

Satzung über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen in der Innenstadt

I.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 298) in Verbindung mit § 89 Absatz 5 Satz 2 und Abs. 9 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998, GVBl. I/98 S. 82) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 1, 10-21, 23-29 und 105-111 der Flur 37, die Flurstücke 1-8, 9/2, 50/1, 58, 59, 61, 63, 85, 86, 92, 93 und 95 der Flur 38, die Flurstücke 16-22, 41, 42, 44-47, 57-78, 81, 85, 91-113, 114 und 115 der Flur 150 sowie teilweise die Flurstücke 55/2 und 112 der Flur 37, das Flurstück 94 der Flur 38, die Flurstücke 25, 79, 80 und 113 der Flur 150 in der Gemarkung Frankfurt (Oder). Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 02. Mai 2002 maßgebend. Dieser ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich berührt folgende Straßen:

Bischofstraße, Brücktorstraße, Brunnenplatz, Carl-Philip-Emanuel-Bach-Straße, Faberstraße, Forststraße, Große Oderstraße, Große Scharnstraße, Hanewald, Kleine Oderstraße, Kleine Scharnstraße, Holzmarkt, Karl-Marx-Straße, Marktplatz, Oberkirchplatz, Regierungsstraße, Schmalzgasse

§ 2 Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf privaten Grundstücken unzulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Gebäude mit Wohnnutzung für die notwendigen Stellplätze des jeweiligen Wohnnutzungsanteils.

§ 3 Abweichungen

Von der Untersagung nach § 2 Absatz 1 können Abweichungen zugelassen werden, wenn

1. dies der Schaffung von Stellplätzen für Behinderte dient oder
2. die notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage untergebracht werden und soweit die Errichtung und Erschließung der Tiefgarage mit städtebaulichen und verkehrlichen Belangen vereinbar ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

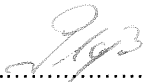
Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Absatz 1 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage : Lageplan vom 02.05. 2002

Frankfurt (Oder), den 22.01.2003

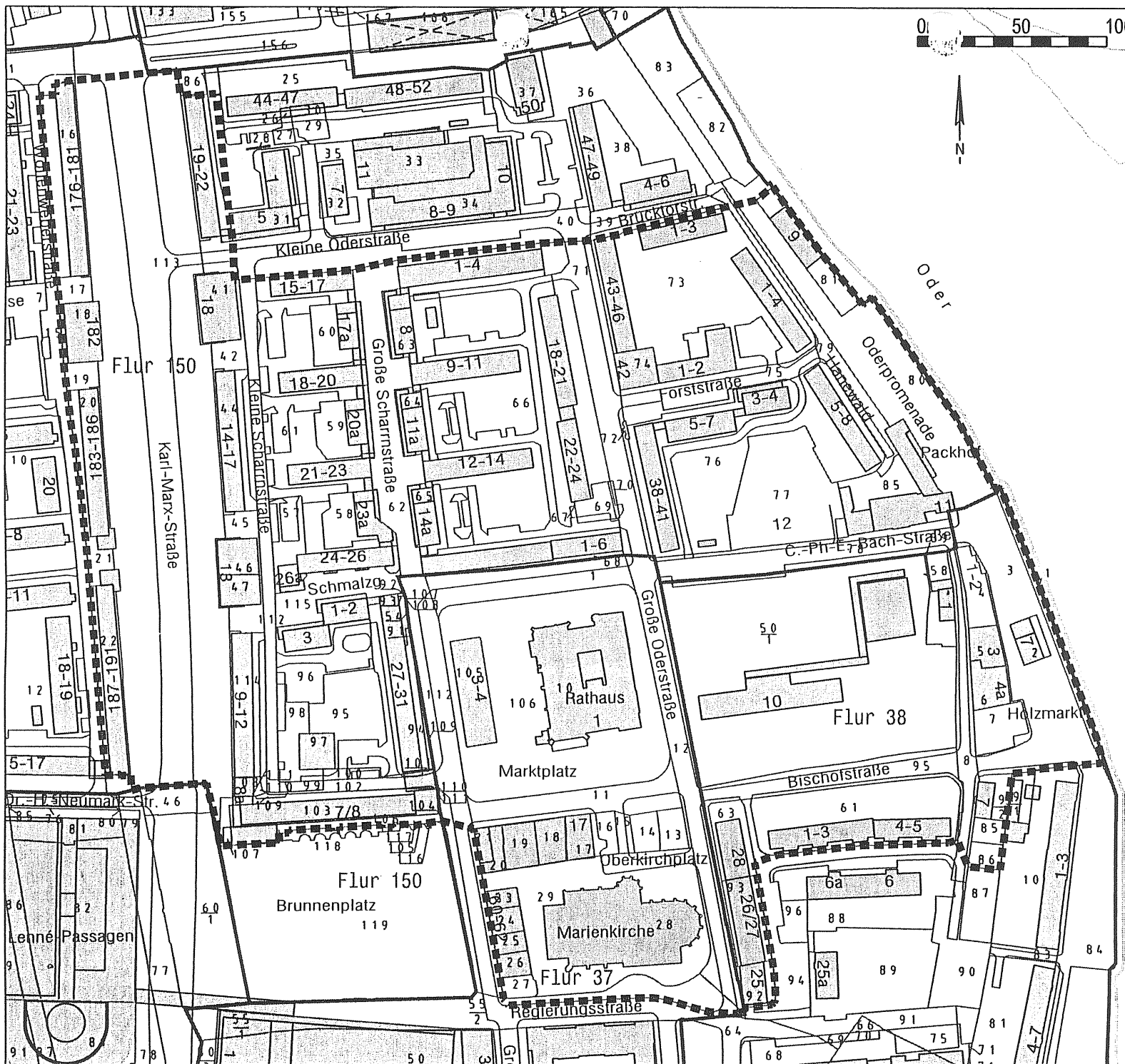


Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung



Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Seite 3/4



Stadt Frankfurt (Oder)
Dezernat II
Amt für Bauleitplanung,
Bauaufsicht und Sanierung

Frankfurt ODER

Anlage zur Satzung über die
Einschränkung der Herstellung
von Stellplätzen und Garagen in
der Innenstadt

Lageplan
Geltungsbereich der Satzung

Legende

- Grenze des Geltungsbereiches der Satzung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Gebäude

2. Mai 2002

Büro für Stadtplanung, -forschung und -erneuerung
Rosa-Luxemburg-Straße 42
15230 Frankfurt (Oder)
Tel./Fax: 0335/50011-67 / 68 Info@pfe-berlin.de

II.

Diese Satzung wurde der Sonderaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.11.2002 gem. § 89 Abs. 9 Brandenburgische Bauordnung angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Hinweise wurden berücksichtigt.

Frankfurt (Oder), den 22.01.2003

Ploß

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung



Patzelt

Martin Patzelt
Oberbürgermeister